

Infektionsschutz und Hygiene in Kindertagesstätten

Ein Leitfaden des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg

Was muss man alles aus der
Perspektive des Gesundheitsamtes beachten

Inhalt

➤ Rechtliche Grundlagen für die Begehungen

- Alle 3 – 5 Jahre gesetzlich (IfSG) vorgeschrieben oder bei Bedarf

➤ Kontaktdaten der Hygienekontrolleur*innen

- Faxnummer des Gesundheitsamtes ebenfalls vermerkt

➤ Nummeriertes Inhaltsverzeichnis über 16 Themenbereiche

- Aufklärungen können als Vorlage verwendet werden, wenn nötig
- Als Word-Dokument bei den Hygienekontrolleur*innen erhältlich

➤ Interessante Internetseiten und rechtliche Grundlagen

- www.sicherekita.de
- www.infektionsschutz.de
- Infektionsschutzgesetz
- Rechtsgrundlagen für die Aufklärungspflichten der Einrichtungen
- Gesetz des öffentlichen Gesundheitsdienstes NRW

Punkt 1

§ 34 Abs 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten durch Gemeinschaftseinrichtungen

- Besuchsverbote der Gemeinschaftseinrichtung und Mitteilungspflicht der Eltern bei Verdacht oder Erkrankung an bestimmten Infektionserkrankungen
 - z.B. Mumps, Masern, unbehandelter Läusebefall, offene Tuberkulose, etc.
- Besuch der Einrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Eltern
 - z.B. Cholera, Thyphus
- Besuchsverbot des Kindes und Mitteilungspflicht der Eltern bei Verdacht oder Erkrankung einer anderen Person der häuslichen Gemeinschaft
 - z.B. Cholera, Diphtherie, Mumps, Masern
- Einseitige Tabelle „für den Kühlschrank zu Hause“ in der Mappe enthalten
- Bestimmungen dienen dem Schutz der anderen Kinder und des Personals
- Notwendig
 - vor dem Besuch der Einrichtung und empfohlen als jährliche Erinnerung mündlich, z.B. beim Entwicklungsgespräch oder Elternabend

Punkt 2

§ 35 IfSG

Belehrung für die Beschäftigten in Gemeinschaftseinrichtungen nach §33 IfSG (Kita's, Kinderhorte, Schulen, Heime, etc.)

➤ Wann

- Vor Beginn der Tätigkeit, danach mind. alle 2 Jahre
- Dokumentationspflicht für je 3 Jahre

➤ Betrifft

- Personen mit Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen regelmäßigen Tätigkeiten, die Kontakt mit dort Betreuten haben

➤ Beinhaltet

- die in § 34 IfSG genannten Erkrankungsbilder
- Meldepflichten der Einrichtungen
- Aushangpflicht der Einrichtungen
- Aufklärungspflicht der Einrichtungen
- Regeln gelten ebenfalls für die Arbeitnehmer*innen

Punkt 3

§ 43 Abs. 1 IfSG

Belehrung von Beschäftigten bei Umgang mit Lebensmitteln

➤ Wann

- Erstmalige Belehrung erfolgt vor Beginn der Tätigkeit durch das Gesundheitsamt, nicht älter als 3 Monate
- Belehrung Online oder persönlich möglich
- Ansprechpartner sind die Hygienekontrolleur*innen
- Folgebelehrungen alle 2 Jahre durch den Arbeitgeber
 - Bei Wechsel des Arbeitgebers auch durch den neuen AG, wenn eine Belehrung durch das Gesundheitsamt irgendwann im Leben erfolgt ist
- Dokumentationspflicht der aktuellen und der vorherigen Belehrung

➤ Betrifft

- Personen in der Lebensmittelproduktion und -handel
- Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, verantwortlich für Gemeinschaftsverpflegung
- Restaurants, Cafes, etc.

➤ Beinhaltet

- Umgang mit Lebensmitteln, Hygienevorschriften, Dokumentationspflicht, Tätigkeitsverbot, Meldepflicht des Arbeitnehmers bei bestimmten Symptomen
- Vorlage des Gesundheitsamtes inhaltlich zu empfehlen für Arbeitgeber

Punkt 4

Informationsmaterial

zu den einzelnen Erkrankungsbildern nach §34 und 43

➤ **Alle Erkrankungsbilder sind kurz erläutert nach**

- Symptomen
- Behandlung
- Übertragungsweg
- Hintergrundinformationen
- Tätigkeitsverbote

➤ **Kann zu Fortbildungszwecken der Mitarbeiter*innen genutzt werden**

- Sinnvoll bei den regulären Aufklärungen alle 1-2 Jahre
- Immer wieder 1-3 Erkrankungsbilder vorstellen, ggf. durch die Mitarbeiter*innen selbst
- Ohne großen Aufwand damit möglich

Punkt 5

Meldebogen für meldepflichtige Erkrankungen nach § 34 IfSG

- Per Fax, Faxnummer ist auf dem Meldebogen vermerkt
- Email an die Hygienekontrolleur*innen ebenfalls möglich

Punkt 6

Empfehlungen des RKI für die Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 IfSG

- Sehr detailliert und informativ durch das Robert Koch Institut beschrieben, hervorragend zum Nachlesen
- Als dreiseitige „Kurztabelle“ durch das Gesundheitsamt zusammengefasst zur besseren Übersicht

Punkt 7

Muster eines Reinigungsplanes

- Kann in der Kita auch mit dem Desinfektionsplan kombiniert werden
- MUSS den Reinigungskräften zur Verfügung stehen
- Grundlage ist der Rahmen - Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen des Landeszentrum Gesundheit NRW
 - Zu finden unter Punkt 10
- Sehr schöne Vorlage auch unter
 - www.kita.nrw.de
 - Anlage Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

Punkt 8

Muster eines Desinfektionsplanes

- Desinfektionsmaßnahmen im Regelfall in der Kita NUR notwendig, wenn Kontakt mit infektiösen Material bestand
- Kann in der Kita auch mit dem Reinigungsplan kombiniert werden
- MUSS den Reinigungskräften zur Verfügung stehen

- Grundlage ist der Rahmen - Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen des Landeszentrum Gesundheit NRW
 - Zu finden unter Punkt 10

- Sehr schöne Vorlage auch unter
 - www.kita.nrw.de
 - Anlage Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

Punkt 9

Muster eines Hygieneplanes

- Ist sehr umfangreich
- Umfasst eine Risikoanalyse, -bewertung und -minimierung aller Teilbereiche einer Kita
- legt Maßnahmen zur Überwachung der Maßnahmen fest
- Legt Zeitabschnitte zur Aktualisierung des Hygieneplanes fest
- Legt Zeitabschnitte für Dokumentation und Schulung der Mitarbeiter fest
- Grundlage ist der Rahmen - Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen des Landeszentrum Gesundheit NRW
 - Zu finden unter Punkt 10

Punkt 10

Rahmen - Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen des Landeszentrum Gesundheit NRW

- Stand 09.03.2023 (wird alle 4 – 5 Jahre überarbeitet)

- **Teilbereiche sind:**
 - Aufenthaltsräume
 - Sanitärräume
 - Persönliche Hygiene der Kinder/ Zahn- und Mundhygiene
 - Küchenhygiene
 - Trinkwasserhygiene
 - Tierhaltung
 - Erste Hilfe
 - Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote
 - Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen

Punkt 11

Trinkwasserhygiene in Kitas und Schulen

- **Im Kreis Heinsberg besteht eine Absprache mit den Wasserwerken, dass in den Kita's automatisch alle 1-2 Jahre Trinkwasser geprüft wird**
 - Ausnahme ein Teil von Übach-Palenberg, da diese durch den benachbarten Kreis Aachen versorgt werden
- **Informationsschreiben enthält:**
 - Alle relevanten Informationen, die zum Thema Trinkwasser zu beachten und notwendig sind
 - Zugelassene Untersuchungsstellen für Trinkwasser
 - Untersuchung auf Legionellen nur notwendig, wenn Warmwasserspeicher >400l vorhanden sind
 - Spülpläne für nicht genutzte Duschen/ Leitungen nicht vergessen
 - Bei Fragen wenden sie sich bitte an frank.tischendorf@kreis-heinsberg.de, Tel.: 02452 – 13 5332

Punkt 12

Raumlufthygiene und Schallschutzmaßnahmen

- Das Informationsschreiben umfasst alle für Sie relevanten Informationen
- 1-2x / Stunde a 5-10 Minuten lüften
- Ausführliche Broschüre der Unfallkasse NRW zum Thema Schallschutzmaßnahmen in der Mappe enthalten
 - Ansprechpartner/in ist auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- **Gesetzliche Grundlage**
 - für Lüften ASR A 3.6
 - bei raumluftechnischen Anlagen VDI 6022 – regelmäßige Wartungen 1x/Jahr notwendig

Punkt 13

Masernschutzgesetz

- Gesetzliche Grundlage ist das IfSG
- Impfpflicht für Tätige und Betreute seit dem 01.03.2020, Fristverlängerung bestand bis zum 31.07.2022
- Sehr detailliertes Informationsmaterial im Frage-Antwort-Stil, gerade gesetzliche Grundlagen für Einrichtungsleiter, zu finden unter www.masernschutz.de

Wichtig für Kitas:

- **Keine Betreuung von nicht geimpften Kindern**
 - Ab dem 1. Lebensjahr 1 Impfung
 - Ab dem 2. Lebensjahr 2 Impfungen
- **Keine Beschäftigung von nicht geimpften Arbeitnehmern**
- **Verantwortlich ist die Einrichtungsleitung**
 - Betrifft ALLE mit Kindern in Kontakt stehenden Beschäftigten, also auch Logopäden, Alltagshelfer, etc., die im Kindergarten arbeiten
 - Meldung an das Gesundheitsamt notwendig
 - Bei Weiterbeschäftigung droht der Einrichtung ein Bußgeld bis 2.500 €

Punkt 14

Erregersteckbriefe

- Zu finden unter www.infektionsschutz.de
- Fast alle relevanten Erreger vorbereitet mit allen notwendigen Informationen und Präventionsmaßnahmen
 - z.B. Hand-Mund-Fuß Krankheit
 - Mumps
 - Masern
 - Noroviren
 - uvm.
- In vielen **verschiedenen Sprachen**, so dass auch fremdsprachige Eltern in ihrer Muttersprache informiert werden können
- Kopfläuse fehlen leider, daher ein Infobrief durch das Gesundheitsamt erstellt
 - <https://shop.bzga.de/kopflaeuse-was-tun-c-103/> - **BITTE NOTIEREN, fehlt in der Mappe**
 - Ausführliche Broschüre sowie Plakate dort zum Thema Kopfläuse kostenfrei bestellbar, auch in mehreren Sprachen
 - Auch andere Themenbereiche, die für Kita's relevant sind, können bestellt werden

Punkt 15

Musterbeispiel einer ärztlichen Bescheinigung für die empfohlenen Schutzimpfungen vor Aufnahme in eine Kita

- Übersichtliche Darstellung aller sinnvollen Schutzimpfungen für Kinder
- Impfpflicht besteht allerdings nur für Masern
- Alle anderen sind sinnvoll, aber freiwillig

Punkt 16

Elterninformation

Thema: „Sonnenschutz“

- Wird vom Bundesamt für Strahlenschutz kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt
- Stellt sinnvoll und einfach Schutzmaßnahmen sowie alle möglichen Folgeerkrankungen bei unzureichendem Sonnenschutzmaßnahmen vor (Kappe, Kleidung, Sonnencreme)
 - Sonnenbrand
 - Sonnenallergie
 - Hautkrebs
 - Augenschäden (Bindehautentzündung, Netzhautschäden)
 - Kinderhaut ist „dünner“ als die Haut eines Erwachsenen und daher anfälliger
- Zu finden unter
 - Dr. Google – Stichwort: Bundesamt für Strahlenschutz Sonnenschutz für Kinder

Fragen zum Thema?